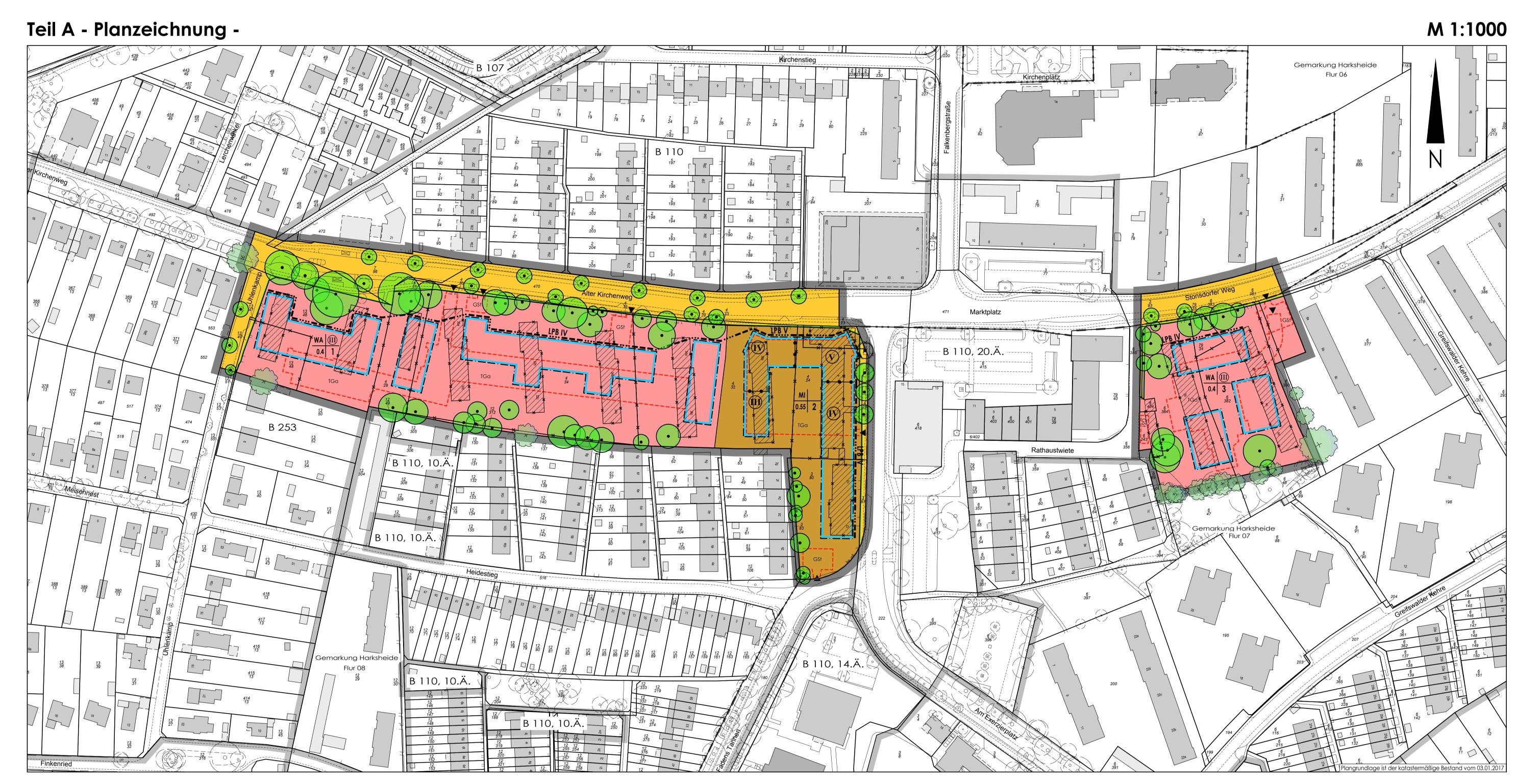
# Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 110 Norderstedt, 21. Änderung "Alter Kirchenweg / Stonsdorfer Weg"

Gebiet: nördlich Heidestieg, östlich Uhlenkamp, südlich Alter Kirchenweg und westlich Am Exerzierplatz sowie nördlich und westlich Greifswalder Kehre, östlich Rathaustwiete und südlich Stonsdorfer Weg im Stadtteil Harksheide

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990



## Teil B - Text

## Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gar-

- Gartenbaubetriebe, - Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Diskotheken und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen. Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Verkauf von Artikeln,

1.2 In dem Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Absatz 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist. (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9

#### 1.3 In dem Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig. 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Grundflächenzahl in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) darf durch Stellplätze, bzw. soweit zulässig überdachten Stellplätzen (sog. Carports) und Garagen, und deren Zufahrten, Nebenanlagen und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO, sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgaragen),

- im Baugebiet WA 3 bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,65 überschritten werden.

- im Baugebiet WA 1 bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,70 und

2.2 Die zulässige Grundflächenzahl in dem Mischgebiet (MI) darf durch Stellplätze und deren Zufahrten, Nebenanlagen und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO, sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgaragen),

- im Baugebiet MI 3 bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,80 überschritten werden. 2.3 Garagen- und Kellergeschosse bleiben bei der Bestimmung der Vollgeschosse unberücksichtigt. (§ 21a Abs. 1

2.4 Terrassen, einschließlich ihrer Überdachung, dürfen die Baugrenzen ausnahmsweise um bis zu 3,00 m über-

schreiten, wenn sie dabei eine Gesamttiefe von maximal 3,00 m einhalten. Dasselbe gilt für Wintergärten. (§ 23 2.5 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) und in dem Mischgebiet (MI) sind nicht gemeinschaftlich genutzte oder

der Gemeinschaft dienende Nebenanlagen wie Garten- oder Geräteschuppen gemäß § 14 BauNVO nur hinter der rückwärtigen Baugrenze zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO) 2.6 Bei senkrecht zur Straße stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen sind nicht gemeinschaftlich genutzte oder der Gemeinschaft dienende Nebenanlagen wie Garten- oder Geräteschuppen gemäß § 14 BauNVO nur inner-

#### halb der Baugrenzen oder innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO) 3. Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen, einschließlich

3.1 Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Ausnahmsweise ist eine geringfügige Überschreitung von bis zu 0,50 m zulässig, soweit kein festgesetzter Baumstandort tangiert wird. 3.2 Unterirdische Stellplätze in Tiefgaragen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig Ausnahmsweise ist eine geringfügige Überschreitung von bis zu 0,50 m zulässig, soweit kein festgesetzter Baumstandort tangiert wird.

3.3 Entlang der Straßen Alter Kirchenweg, Stonsdorfer Weg und Am Exerzierplatz bzw. Fadens Tannen sind Einund Ausfahrten ausschließlich an der im Bebauungsplan festgesetzten Stelle zulässig. Zufahrten für Feuerwehr können ausnahmsweise an anderer Stelle zugelassen werden.

3.4 Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und Mischgebiet MI

3.5 Innerhalb eines 5,00 m breiten Streifens entlang der angrenzenden Erschließungsstraßen sind Nebenanlagen, die höher als 1,50 m sind, nicht zulässig.

3.6 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) und in dem Mischgebiet (MI) sind nicht gemeinschaftlich genutzte oder nicht der Gemeinschaft dienende Nebenanlagen wie Garten- oder Geräteschuppen gemäß § 14 BauNVO nur bis zu einer Größe von maximal 10 cbm zulässig. Gemeinschaftlich genutzte bzw. der Gemeinschaft dienende Anlage wie Müllstandorte, (überdachte oder eingehauste) Fahrradabstellanlagen sowie Geräteschuppen sind hiervon ausgenommen.

## 4. Erhaltungsgebote (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Tiefgaragen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

4.1 Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4). Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich plus 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als drei Wochen andauern, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen 4.2 Im Kronenbereich zzgl. eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie und in den Abstandsflächen zulässige Anlagen), Stellplätze, Terrassen, Feuerwehrzufahrten und sonstige Versiegelungen unzulässig. Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich außerhalb der Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume zu verlegen. Ausnahmsweise sind unvermeidbare Abweichungen von Satz 1 mit besonderen Schutzmaßnahmen zulässig. Dabei ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt und/oder fachgerechte Wurzelbehandlung

4.3 Zu erhaltende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 12 qm zu versehen, die gegen Überfahren zu sichern ist. Versiegelungen im Wurzelbereich sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vollversiegelnde Maßnahmen sind ausgeschlossen

4.4 Für die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzu-

## 5. Anpflanzungsgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB)

5.1 Freiflächen auf Tiefgaragen müssen mit Ausnahme von Zuwegungen und Terrassenbereichen eine Erdschichtüberdeckung von mindestens 0,50 m bzw. mindestens 0,80 m für Baumpflanzungen aufweisen und begrünt

5.2 Tiefgaragenzufahrten im WA 3 sind mit Pergolen zu überspannen und mit Schling- und Kletterpflanzen ausreichend und dauerhaft zu begrünen.

5.3 Herausragende Teile von Tiefgaragen einschließlich erforderlicher Absturzsicherungen von mehr als 1,0 m Höhe sind mit Schling- und Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen.

5.4 Freistehende Müllsammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind auf mindestens zwei Seiten mit Hecken einzugrünen und mit Rankgerüsten zu überdachen und

#### mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen, soweit sie von öffentlichen Flächen einsehbar sind. 6. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

6.1 Oberirdische Stellplätze und Zuwegungen außerhalb von Tiefgaragenflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind nicht zulässig.

6.2 Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht über- und unterbauten Flächen wieder herzustellen. 6.3 Unbelastetes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Ausnahmsweise kann durch Nachweis davon abgesehen werden, wenn eine Versickerung des Oberflächenwasser technisch nicht möglich ist.

6.4 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren

#### Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig. 7. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Den Allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebiet wird für den Ausgleichsbedarf von 4.975 am Maßnahmen des Ökokontos Norderbeste 2 (Nienwohlder Moor-Erweiterung) in der Gemarkung Itzstedt, Flur 02, Flurstücke 123 und 125 zugeordnet.

## 8. Immissionsschutz

8.1 Zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Verkehrslärmimmissionen sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebäudeseiten die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen des angegebenen Lärmpegelbereiches nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" auszubilden.

Lärm- Pegel- bereich	Beurteilungspegel tags in dB(A)	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)		resultierendes Aaß R'w,res der uteile in dB		
			Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume		
	bis 52	bis 55	30	-		
II	53-57	56-60	30	30		
III	58-62	61-65	35	30		
IV	63-67	66-70	40	35		
٧	68-72	71-75	45	40		
VI	73-77	76-80	50	45		

8.2 Besonders schutzbedürftige Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind entweder zur lärmabgewandten Gebäudeseite auszurichten oder mit schallgedämmten Lüftungen auszustatten, soweit der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

8.3 Für die Außenwohnbereiche an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassaden ist ein baulicher Schallschutz (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) vorzusehen, mit dem ein Tagpegel kleiner 65 dB(A) erreicht wird.

8.4 Von den vorgenannten Festsetzungen zum Lärmschutz kann abgewichen werden, soweit im Rahmen eines Einzelnachweises dargelegt wird, dass andere Anforderungen an den baulichen Schallschutz aufgrund geän-

#### derter Lärmpegelbereiche bestehen. 9. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. § 92 LBO)

9.1 In allen Wohngebieten sind ausschließlich flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 10° zulässig. 9.2 In allen Baugebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung als Flachwerbeanlage an der der Er-

schließungsstraße zugewandten Hausfassade zulässig. 9.3 Die Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.

9.4 Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig.

9.5 Für Einfriedungen zur Abgrenzung der Wohnbauflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Uhlenkamp, Alter Kirchenweg, Am Exerzierplatz und Stonsdorfer Weg) sind ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen, in die Drahtzäune integriert sein können, zulässig. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind zudem nur Hecken bis zu einer max. Höhe von 0,80 m zulässig. Lamellen und Flechtzäune sind generell unzulässig.

## 10. Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt zum Teil im Geltungsbereich der Zone III der rechtskräftigen Wasserschutzgebietsverordnung Norderstedt, vom 27. Januar 2010, und im Geltungsbereich der Zone III der rechtskräftigen Wasserschutzgebietsverordnung Langenhorn-Glashütte, vom 27. Januar 2010. Es gelten entsprechende Bestimmungen.

## 11. Hinweise

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine textliche Begründung, einschließlich Umweltbericht. Weiteren Ausführungen und Hinweisen zu Themen wie Artenschutz, Baumschutz und Lärmschutz sind hier nachzulesen.

## Verfahrensvermerke

Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 01.10.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 17.03.2016 erfolgt.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.04.2016 durch eine öffentliche Informationsveranstaltung und vom 28.04.2016 bis 03.06.2016 durch Auslegung durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.04.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auf-

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 16.03.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung

beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.04.2017 bis 19.05.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von

allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.03.2017 in der "Norderstedter

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Norderstedt, den 20.09.2017 Stadt Norderstedt In Vertretung

gez. Reinders **DS** 

Zweite Stadträtin

7. Der katastermäßige Bestand am ..... .... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

Landesamt für Vermessung und Bad Segeberg, den ..... Geoinformation Schleswig-Holstei

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.09.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 05.09.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Norderstedt, den 20.09.2017 Stadt Norderstedt

In Vertretung

Zweite Stadträtin

Zweite Stadträtin

gez. Reinders **DS** 

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Norderstedt, den 20.09.2017 Stadt Norderstedt In Vertretung gez. Reinders **DS** 

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.09.2017 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden

Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.09.2017 in Kraft getreten. Norderstedt, den 27.09.2017 Stadt Norderstedt In Vertretung

gez. Reinders **DS** 

Jhlenkamp, südlich Alter Kirchenweg und westlich Am Exerzierplatz sowie nördlich und westlich Greifswalder Kehre,

#### Zeichenerklärung

	1. Festsetzungen	
	(Anordnungen normativen Inhalts)	
	Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	
z.B. <b>0.4</b>	Grundflächenzahl (Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO
z.B. (II)	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	§ 16 ff BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau
	Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau
▼	Ein- und Ausfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßn für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft	
$\odot$	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b Ba
	Sonstige Planzeichen	

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stell-

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung

plätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

§ 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 7 BauGB

22 BauGB

## 2. Darstellung ohne Normcharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

Erhaltenswerter Baum außerhalb des Geltungsbereichs Vorhandene Flurstücksgrenzen Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen

Gemeinschaftsstellplätze

innerhalb eines Baugebiets

Lärmpegelbereich IV

Lärmpegelbereich V

Bezeichnung des Baugebiets Flurstücksbezeichnung Flurgrenze

Vorhandene bauliche Anlagen

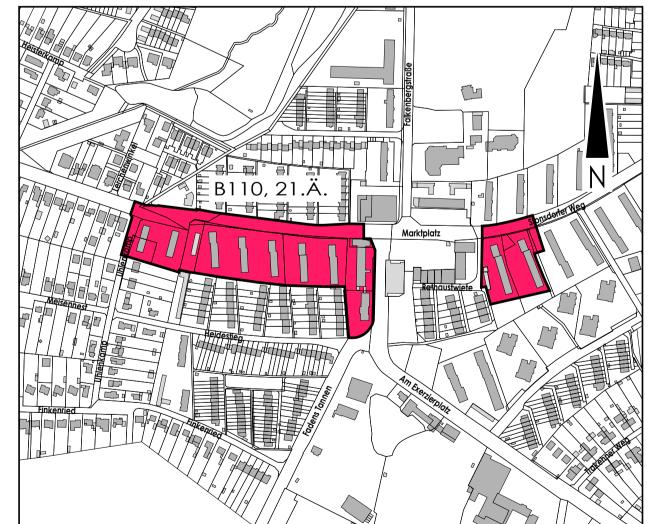


\_\_\_\_...

Fortfallende Bäume Arkaden und Durchgänge

angrenzenden Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines



## Übersichtsplan

Stadt	Norderstedt					
Amt 60 Fachbereich 601	Stadtentwick	Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Planung				
			Name	Datum		
Satzung der Stadt Norderstedt über den		Bearbeitet	Kerlies	17.02.2017		

Satzung der Stadt Norderstedt über			Name	Datum
	Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr.110 Norderstedt, 21. Änd.	Bearbeitet	Kerlies	17.02.2017
	"Alter Kirchenweg / Stonsdorfer Weg"	Gezeichnet	Jeß-Depel	17.02.2017
	Gebiet: nördlich Heidestieg, östlich Uhlenkamp, südlich	Ergänzt		
	Alter Kirchenweg und westlich Am Exerzierplatz sowie nördlich und westlich Greifswalder Kehre, östlich Rathaustwiete und südlich Stonsdorfer Weg im Stadtteil Harksheide	Geändert		
		Geändert		
nuiksileide	Geändert			
		Geändert		
	Maßstab 1:1000	Nordersted	t, den 17.02.20	17